

# Vertrag

## über Baumkontrollen, eingehende Untersuchungen, Beratung und sonstige Sachverständigenleistungen

zwischen dem Baum-Sachverständigen

**treeSPOT**-Anbieter Firmenname, Anschrift  
(nachfolgend: Auftragnehmer)

und

Kunde, Kundenstraße 1, 00000 Ort  
(nachfolgend: Auftraggeber)

### § 1 Vertragsgegenstand

- [1.] Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung der Baumkontrollen, eingehende Untersuchungen, Beratung und sonstige Sachverständigenleistungen durch den Auftragnehmer für Liegenschaften und Grünflächen nach § 1, Abs. [3.].
- [2.] Darüber hinausgehende Leistungen sind nur dann vom Auftragnehmer geschuldet, wenn diese gesondert schriftlich beauftragt worden sind.
- [3.] Die vertragsgegenständlichen Liegenschaften des Auftraggebers sind dem Vertrag als Anlage angehängt oder werden dem Auftragnehmer verbindlich als Vertragsbestandteil und in der in f) beschriebenen Form noch mitgeteilt.
- [4.] Vertragsgegenständliche Bäume sind alle Gehölze, die
  - a) dem bezeichneten Grundstücken nach § 1, Abs. [3.] zugeordnet werden können (z.B. durch sichtbare Grenzen, Zaun, Wegefassungen, ... usw.) oder besonders gekennzeichnet sind (Farb-, Plaketten- oder sonstige Markierungen) oder anderweitig eindeutig als Vertragsbestandteil festgelegt werden,
  - b) ein- oder mehrstämmig mit einer erkennbaren Krone und einen weitgehend astfreien unteren Stammabschnitt von mindestens 1 bis 2 m hat,
  - c) einen Stammdurchmesser des stärksten Stammes von mindestens 8 – 10 cm messen oder eindeutig als Jungbaumpflanzung eingeordnet werden können.
  - d) durch Aufschlag (Samen, Stockaufschlag, Wurzelbrut, ...) entstandene Gehölze, wenn diese die in c) genannte Größe erreicht haben und es sich bei der Art um Bäume I. und II. Ordnung handelt (siehe Anhang 1).
- [5.] kein Vertragsgegenstand sind...
  - a) Koniferen unter 6 – 10 m Höhe, wenn sie nicht explizit als zu prüfende Bäume festgelegt werden.
  - b) Andere Nadelbäume unter 6 – 10 m, wenn sie nicht explizit als zu prüfende Bäume festgelegt werden.
  - c) Bäume und Gehölze in Bereichen ohne erkennbar berechnete Verkehrssicherheitserwartung, wenn der Bereich oder die Einzelbäume nicht explizit als zu prüfende Bäume festgelegt werden.
  - d) Bäume und Gehölze, die sich in waldähnlichen Grünflächen und/oder Böschungen, Landschaftshecken oder vergleichbare Gehölzgruppen befinden, wenn sie nicht explizit als zu prüfende Bäume festgelegt werden.
  - e) Bäume und Gehölze aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen, wenn sie nicht explizit als zu prüfende Bäume festgelegt werden.

## § 2 Vertragsbestandteile

Für Art und Umfang der geschuldeten Leistungen gelten folgende Vertragsbestandteile als vereinbart:

- a) Regelungen dieses Vertrages  
einschließlich Anhang 1  
 einschließlich der weiteren Anhänge<sup>1</sup>
- 
- 
- b) das zugrunde liegende Angebot des Auftragnehmers vom Freitag, 3. Juni 2016
- c) das Handbuch zur Benutzung von treeSPOT<sub>app</sub> und treeSPOT<sub>WEBclient</sub> – Baumkatastersoftware in der neuesten Version [[HTTP://WWW.ARBORIST-NRW.DE/FILEADMIN/DOCS/TREESPOT\\_HILFE.PDF](http://www.arborist-nrw.de/fileadmin/docs/treespot_hilfe.pdf)]
- d) die allgemein anerkannten Regeln der Technik, einschließlich der Richtlinien der FLL, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Insbesondere:
- *FLL-Baumkontrollrichtlinien [Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen]*
  - *FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien [Richtlinien für eingehende Untersuchungen zu Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen]*
  - *FLL ZTV-Baumpflege [Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege]*
- e) Die gesetzlichen Vorschriften

## § 3 Leistungsumfang

[6.] Geschuldete Leistungen

- a) Leistungsumfang sind Baumkontrollen, eingehende Untersuchungen, Beratung und sonstige Sachverständigenleistungen für die Bäume und Baumbestände aus § 1.
- b) Digitales Baumkataster vorhalten:  
Der Auftragnehmer hält ein digitales, servergestütztes Baumkataster vor, in dem Bäume, Baumstandorte, Baumkontrollen, Maßnahmen und andere Daten baumbezogen und dauerhaft gespeichert bleiben und gesichert werden können. Kontrollergebnisse, Maßnahmen und Dateien lassen sich im Nachhinein nicht mit geringem Aufwand löschen oder verändern, damit eine hohe Dokumentationsicherheit gewährleistet werden kann.  
Weiter erhält der Auftraggeber mindestens einen Login-Zugang, um selbst Informationen aus dem Baumkataster zu erhalten oder Baum-, Maßnahmen- und Katasterausdrucke vornehmen zu können. Dem Auftragnehmer wird ermöglicht, Baum-, Maßnahmen- und Katasterinformationen auch als CSV (kommagetrennte DB-Dateien), XLSX und PDF herunterzuladen, um die Daten in andere Programme weiterzuverarbeiten (ohne Fotos und Dokumente).
- c) Ersterfassung, Verortung und Nummerierung:  
Der Auftragnehmer erfasst sämtliche vertragsgemäßen Bäume und fügt die Baumdaten in das Kataster ein. Soweit nicht anders vereinbart wird an jedem Baum eine Plakette mit der fortlaufenden und programmidentischen Baum-ID Nummer (nachfolgend Arbotag) versehen. Die Nummer wird mittels eines Stahlnagels in etwa 2,40 m Baumhöhe am Stamm angebracht.
- d) Baum-Regelkontrolle:  
Die Baum-Regelkontrolle wird vom Boden aus gemäß der FLL-Baumkontrollrichtlinien durchgeführt. Der Baumkontrolleur hat dabei den Kronenbereich, den Stamm, den Stammfuß/Wurzelauftrieb und den Wurzelbereich visuell und mittels einfacher Hilfsmittel zu prüfen. Weiter soll er auf sichtbare Veränderungen im Baumumfeld eingehen.

Der Kontrolleur muss die berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs feststellen und auf der Basis aller Ergebnisse den Kontrollintervall bis zur nächsten Baum-Regelkontrolle festzulegen.

---

<sup>1</sup> Im Bedarfsfall Ankreuzen

Ebenso muss der Baumkontrolleur das weitere Vorgehen festlegen. So kann `kein Handlungsbedarf` oder `Handlungsbedarf` mit einer Angabe zur Dringlichkeit (z.B. sofort – Gefahr in Verzug, unverzüglich, innerhalb 14 Tagen, innerhalb 3 Monaten, innerhalb 6 Monaten, sowie ohne Dringlichkeit aber innerhalb oder außerhalb der Vegetationszeit) angegeben werden.

e) **Eingehende Untersuchungen:**

Eingehende Untersuchungen sind Maßnahmen, die nicht im Rahmen der Regelkontrolle abgedeckt werden. Diese Maßnahmen können an den Auftragnehmer vergeben werden, oder von anderen geeigneten Gutachtern durchgeführt werden. Der Auftraggeber hat die eingehenden Untersuchungen zu veranlassen und als Maßnahme zu vergeben. Soweit kein gültiges Angebot des Auftragnehmers vorliegt, setzen sich die Kosten aus Gerätekosten und aus den vereinbarten Stundensätzen der Gutachterkosten nach Aufwand zusammen.

f) **Beratung und sonstige Sachverständigenleistungen:**

Diese Leistungen können von Auftraggeber mündlich oder schriftlich in Anspruch genommen werden. Ebenso können Personen mit entsprechenden Kompetenzen diese Leistungen beauftragen. Soweit kein gültiges Angebot des Auftragnehmers vorliegt, werden die Gutachterkosten nach Aufwand mit vereinbarten Stundensätzen berechnet.

g) **Vom Auftraggeber kommentarlos dem Auftragnehmer zugesandte Dokumente werden grundsätzlich als Auftragserteilung einer fachlichen und sachlichen Überprüfung verstanden und sind sonstige Sachverständigenleistungen.**

Dazu zählen:

- *Rechnungen und Rechnungskopien von Baumpflegebetrieben*
  - *Rechnungen werden geprüft*
  - *Leistungen werden, soweit noch nicht geschehen, aus dem Kataster ausgetragen*
- *Arbeitsnachweise und Stundennachweise von Ausführenden*
  - *Leistungen werden, soweit noch nicht geschehen, aus dem Kataster ausgetragen*
- *Gutachten und / oder Bewertungen dritter*
  - *Falls verkehrssicherheitsrelevante Defekte an vertragsgegenständlichen Bäumen beschrieben werden, ist eine Baumkontrolle bzw. ein Verkehrssicherheitsgutachten zu erstellen.*

#### § 4 Vertragsgegenständliche Grundstücke und Liegenschaften

[1.] Grundstücke und Liegenschaften des Auftraggebers werden zum Vertragsbestandteil gem. § 1 Abs. [3.], wenn diese dem Auftragnehmer in geeigneter Form mitgeteilt werden. Sämtliche Daten sind dem Auftragnehmer in digitaler Form beizubringen.

[2.] Als Medium wird die E-Mail festgelegt. Der Auftragnehmer hat den Eingang und Inhalt einer E-Mail umgehend zu bestätigen. Gleichwohl ist der Versand von digitalen Daten mittels eines Datenträgers möglich.

[3.] Um eine ordentliche Weiterverarbeitung zu gewährleisten, ist die nachfolgende Tabellenstruktur einzuhalten:

a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)
Lfd.-Nr.	Abrechnungsbereich	Bezeichnung	Abstimmung	Tel.	Straße Nr.	PLZ	Stadt	Ansprechperson	Tel.

(Weitere Angaben, wie 2. Tel., E-Mail, Zugänglichkeit, Info zum Bereich sind nach Abstimmung möglich)

[4.] Der Auftragnehmer übernimmt die vorgegebenen Bezeichnungen in das Baum-Kataster. Inhalte der Tabellenspalten sind:

a) **Lfd.-Nr.:**

Um die Gefahr von Verwechslungen zu minimieren, werden die Objekte fortlaufend nummeriert. Sollte der Auftraggeber bereits eine andere eindeutige Systematik verwenden, kann diese übernommen werden und ist in dieser Spalte einzugeben.

- b) Abrechnungsbereich:  
Objekte werden in Abrechnungsbereichen zusammengefasst. Diese Strukturen sollten mit der praktizierten Aufteilung des Auftraggebers übereinstimmen (z.B. Gemeindename, Kindergärten, Friedhöfe, ...)
- c) Bezeichnung:  
Die Objekt-Bezeichnung der Liegenschaft sollte mit der etablierten Bezeichnung angegeben werden (z.B. KiGa Pustebume, Michaelkirche, ...)
- d) Abstimmung: Abstimmungsberechtigte Person<sup>2</sup>  
Diese Person<sup>2</sup> ist vom Auftraggeber für dieses Objekt berechtigt, Auskünfte zu Strategien, Beratungsinhalte, Untersuchungsergebnisse und andere wichtige Ergebnisse und Inhalte aus diesem Vertrag zu erhalten. Ebenso darf diese Person uneingeschränkt Aufträge vergeben und Entscheidungen fällen. Wenn diese Spalte leer bleibt, wird der Auftraggeber aus diesem Vertrag bei Abstimmungen seitens des Auftragnehmers direkt kontaktiert.
- e) Tel. der Person<sup>2</sup> nach d)
- f) Straße Nr.:  
Postanschrift des Objektes
- g) PLZ dto.
- h) Stadtdto.
- i) Ansprechperson<sup>2</sup>  
Kontaktperson<sup>2</sup>, die für die Zugänglichkeit des Grundstückes angerufen werden kann. Wenn das Grundstück frei zugänglich ist und vor Arbeiten oder Baumkontrolle niemand informiert werden muss, kann in dieses Feld 'frei zugänglich' eingetragen werden.
- j) Telefon der Kontaktperson<sup>2</sup> nach i).

## § 5 Unklare und nicht feststellbare Verkehrssicherheit, Fällempfehlung

- [5.] Sollte im Rahmen einer Baumkontrolle die Verkehrssicherheit eines Baumes nicht eindeutig festgestellt werden, so hat der Auftragnehmer
- a) Maßnahmen zu empfehlen, durch die die Verkehrssicherheit wieder hergestellt wird.
  - b) eingehende Untersuchungen als Maßnahme zu empfehlen, um die Verkehrssicherheit festzustellen oder nicht festzustellen und nach dieser Untersuchung geeignete Maßnahmen zu empfehlen, durch die die Verkehrssicherheit wieder hergestellt wird.
  - c) eine Aussage über die Dringlichkeit einer Maßnahmenempfehlung abzugeben.
- [6.] Eine Fällempfehlung ist eine Maßnahmenempfehlung
- [7.] Wenn 'Gefahr in Verzug' festgestellt wird, hat der Auftragnehmer den Bereich so lange zu sperren, bis die Gefahr behoben ist oder der Gefahrenbereich sicher abgesperrt worden ist.
- [8.] Mit der ordnungsgemäßen Eintragung und deutlichen Kennzeichnung in das Baumkataster gilt der Auftraggeber über den Sachverhalt als informiert. Eine darüber hinausgehende Mitteilung ist nicht notwendig.
- [9.] Bei 'Gefahr in Verzug' und bei 'unverzüglich' hat der Auftragnehmer den Auftraggeber entgegen Ziffer [8.] umgehend mittels geeignetem Medium zu informieren. Die zugegangene Information an die Person aus f) Abs. d) oder Abs. i) ist gleichbedeutend einer Information an den Auftraggeber.

---

<sup>2</sup> Die Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung und etwaiger Datenschutzerklärungen sind einzuhalten. Gegebenenfalls empfiehlt sich eine unverfängliche Personenbezeichnung (z.B. „KiTa-Leitung“)

## § 6 Entscheidungskompetenz und delegieren von Aufgaben

[1.] Personen nach f) Abs. d) mit Entscheidungskompetenzen

- a) Die vom Auftraggeber in dieser Spalte genannte Person erhält Befugnisse ausschließlich für das zeilenbezogene Objekt. Soll eine Person für mehrere Objekte Befugnisse erhalten, so hat der Auftraggeber diese Person jeweils in der Zeile aller Objekte vollständig einzutragen, für die diese Befugnisse eingeräumt werden.
- b) Diese Personen erhalten vom Auftragnehmer einen persönlichen Login-Zugang zu dem vollständigen Baumkataster der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche.
- c) Sollte keine anderslautende Vereinbarung getroffen werden, erhalten diese Personen die Befugnis:
  - *Informationen für den Baumkontrolleur mit Änderung der nächsten Kontrolle auf `sofort`*
  - *Maßnahmen und eingehende Untersuchungen als Auftrag zu vergeben*
  - *Maßnahmen im Baumkataster auszutragen und neue Maßnahmen zu empfehlen*
  - *Pflegestrategien mit dem Baumkontrolleur oder Gutachter zu besprechen und zu entscheiden*
  - *Baumfällungen zuzustimmen und entsprechende Aufträge zu vergeben*
  - *Pflegeberatungen zu beauftragen und Ergebnisse zu erhalten*
- d) Die genannten Personen kennen ihre Kompetenzen und erkennen, wenn diese mit Ihrem Handeln überschritten würden, so dass diese Personen selbständig höhere Entscheidungsebenen von ihrem Handeln in Kenntnis setzen. Die Prüfung der Kompetenz ist nicht Sache des Auftragnehmers.

[2.] Delegieren von Aufgaben des Auftragnehmers

- a) Der Auftragnehmer kann Baumkontrollen und andere Arbeiten an dritte weitervergeben, soweit diese Firmen für derartige Arbeiten und Tätigkeiten geeignet sind.
- b) Für Baumkontrollen ist mindestens eine Zertifizierung für Baumkontrolleure notwendig.
- c) Wenn Baumkontrollen an Dritte weitervergeben werden, hat sich der Auftragnehmer von der sach- und fachgerechten Arbeitsweise zu überzeugen.
- d) Es ist nicht zulässig, Dritte mit den Regelkontrollen zu betrauen, die im Anschluss die Maßnahmen mit anbieten (Interessenskonflikt).

## § 7 Anzeige- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

[1.] Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer geeignete Listen gemäß § 4 zur Verfügung.

[2.] Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer zur Wahrung seiner Verpflichtungen die vertragsgegenständlichen Grundstücke betreten kann. Ansprechpersonen werden in der Sache informiert und angewiesen, auch bei kurzfristiger Anmeldung eines Baumkontrolleurs den Zugang zum Grundstück nur im begründeten Einzelfall temporär zu verwehren.

[3.] Insbesondere die Baumkontrollen sind wetterabhängig und zeitlich schwer kalkulierbar. Die Ansprechpersonen werden vom Auftraggeber darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer anstehende Baumkontrollen i.d.R. sehr kurzfristig, ggf. auch erst am selben Tag ankündigt.

[4.] Maßnahmen sind aus dem Baumkataster vom Auftraggeber auszutragen, wenn diese erledigt sind.

## § 8 Vertragsdauer

[1.] Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Das Vertragsverhältnis ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2022. Der Vertrag verlängert sich hiernach jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Auftraggeber den zugrunde liegenden Vertrag nicht schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 31. Dezember eines Jahres kündigt.

[2.] Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) über das Vermögen der jeweils anderen Partei des Insolvenzverfahrens eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- b) Der Auftraggeber in sonstiger Weise seine Pflichten aus diesem Vertrag in grober Weise verletzt.

[3.] Ab dem Tag des Einganges eines neuen Angebotes vom Auftragnehmer erhält der Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht bis zur Wirksamkeit des neuen Angebotes.

## § 9 Vergütung

[1.] Die Vergütung richtet sich nach dem Angebot des Auftragnehmers von Freitag, 3. Juni 2016.

- a) Die Vergütung für die Baum-Ersterfassung, das Vorhalten des Baumkatasters, für Baum-Regelkontrollen richtet sich nach dem o.g. Angebot und dem darin aufgeführten Titel 01 Regelkontrolle | Baumkataster mit treeSPOT.
- b) Vergütet wird die Baumkontrolle per Einheitspreis nach tatsächlicher Anzahl.
- c) Die An- und Abfahrt berechnet sich nach der Kilometerpauschale für die mittlere Entfernung aller am Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bekannten Objekte. Davon ausgehend, dass bei ordnungsgemäßer Baumkontrolle ca. 40 Bäume am Tag kontrolliert werden können, wird je Baumkontrolle rechnerisch 1/40-stel der Anfahrt berechnet. Der Auftragnehmer setzt diese Berechnung auch in dem Fall um, wenn weniger als 40 Baumkontrollen durchgeführt werden.
- d) Beratung und sonstige Sachverständigenleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Die Stunden-Verrechnungssätze richten sich nach dem o.g. Angebot und dem darin aufgeführten Titel 02 Sachverständigenleistungen.
- e) Der Auftragnehmer hat die Leistungen zu erfassen und zu dokumentieren.
- f) Die An- und Abfahrt berechnet sich nach der tatsächlichen Entfernung einer Route vom Sitz des Auftragnehmers bis zur postalischen Adresse des Ortstermins.
- g) Sonstige Kosten, Druckkosten, Verfahrenskosten und Gerätekosten werden getrennt ausgewiesen und nach vorliegendem Angebot im Bedarfsfall berechnet.
- h) Grundlage der Kostenberechnung bei unklarer Angebotslage ist das JVEG § 9. Abs. 1, §§ 6, 7 u. 12 sowie entsprechende Anlagen.

[2.] Kostenänderungen müssen vom Auftragnehmer durch ein neues Angebot mindestens 1 Monat vor Beginn der Leistungen angekündigt werden.

[3.] Der in Rechnung gestellte Betrag ist fällig binnen 3 Wochen nach Rechnungsstellung.

[4.] Für alle Leistungen, für die keine Vergütungsvereinbarung getroffen worden ist, oder die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen, gelten die jeweils aktuell gültigen und dem Auftraggeber bekannten Stundenverrechnungssätze des Auftragnehmers.

## § 10 Gewährleistung

[1.] Es gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass im Falle von Beanstandungen oder Mängeln in der Ausführung der Leistungen oder dann, wenn der Auftraggeber glaubt, der Auftragnehmer habe die ihm übertragenen Leistungen entweder nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt, schriftlich die Nachbesserung anfordern muss. Hierzu hat er dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zu setzen.

## § 11 Haftung und Versicherung

[1.] Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Haftung des Auftragnehmers.

[2.] Falls der Auftragnehmer baummechanische und baumbiologische Defektsymptome schuldhaft übersehen hat und aufgrund dessen innerhalb des empfohlenen Kontrollintervalls ein Personen- oder Sachschaden eintritt, übernimmt der Auftragnehmer hierfür die Haftung. Nach extremen Wetterereignissen wie z.B. nach einem orkanartigen Sturm, bei Eisregen oder bei sehr starkem Nassschnee hat der Auftraggeber unmittelbar nach dem Ereignis selbst oder durch eine gesonderte Beauftragung im Rahmen einer Zusatzkontrolle zu prüfen, ob das Wetterereignis konkrete und aktuelle Gefahren verursacht hat, die umgehend zu beseitigen sind (z.B. angeschobene Bäume oder bereits abgebrochene Kronenteile, die noch am Baum hängen).

[3.] Für Schäden, die aufgrund unterlassener Zusatzkontrollen entstehen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

[4.] Die Haftung des Baumkontrolleurs durch eine fehlerhafte Baumkontrolle beschränkt sich auf die Zeit des Kontrollintervalls.

[5.] Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung mit mind. folgenden Haftungshöchstgrenzen pro Schadensereignis vorzuhalten:

- Für Sachschäden: 3.000.000,- €
- Für Personenschäden: 3.000.000,- €

## § 12 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, so gilt Dorsten als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag als vereinbart.

## § 13 Schriftform

[1.] Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

[2.] Eine E-Mail gilt als Schriftform, insbesondere, wenn diese von der Empfangsseite bestätigt worden ist.

[3.] Falls ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Diese werden durch Bestimmungen ersetzt, die der ungültigen Regelung vom Sinn und Zweck her am nächsten nahe kommen.

---

Dieser Vertrag wird 3-fach angefertigt und durch nachstehende Unterschriften anerkannt:

---

Datum in

---

Datum in

---

Auftraggeber

---

Auftragnehmer

## Anhang 1 Baumarten – beispielhafte Einteilung

(Beispiellisten beanspruchen für sich keine Vollständigkeit)

Um Gehölze baumart-übergreifend für dieses Regelwerk einzuteilen, wird auf die gebräuchlichen 3 Ordnungen abgestellt. So sind die **Bäume I. Ordnung** hochwüchsig mit Größen von > 20 – 30 (> 35) m und arttypisch in der Lage, als potenziell waldartige Baumart in günstigen Bereichen ihres Ökogramms zu dominieren.

**Baumarten der II. Ordnung** erreichen Größen von 12 – 20 (< 25) m und ordnen sich in einer hypothetischen Waldsituation den dominierenden Bäumen unter optimalen Standortbedingungen unter. In suboptimalen Zonen des Ökogramms können diese Bäume dominieren.

**Baumarten der III. Ordnung** bleiben meist unter den Größen der vorgenannten und ordnen sich bei optimalen und suboptimalen Standorten unter. Strauchformen dieser Gehölze sind häufig.

### Bäume I. Ordnung

Berg-Ahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> )	Platane ( <i>Platanus acerifolia</i> )	Küsten-Mamutbaum ( <i>Sequoiadendron giganteum</i> )
Roskastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	Pappel ( <i>Populus Sp.</i> )	Schnurbaum ( <i>Sophora japonica</i> )
Sand-Birke ( <i>Betula pendula</i> )	Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Sumpfyzypresse ( <i>Taxodium disticum</i> )
Baumhasel ( <i>Corylus colurna</i> )	Graue Douglasie ( <i>Pseudotsuga menziesii</i> )	Amerikanische Linde ( <i>Tilia americana</i> )
Rot-Buche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Flügel-Nuss ( <i>Pterocarya fraxinifolia</i> )	Winter-Linde ( <i>Tilia cordata</i> )
Gemeine Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )	Zerreiche ( <i>Quercus cerris</i> )	Holländische Linde ( <i>Tilia europaea</i> )
Fächerblattbaum ( <i>Ginkgo biloba</i> )	Ungarische Eiche ( <i>Quercus frainetto</i> )	Sommer-Linde ( <i>Tilia platyphyllos</i> )
Europäische Lärche ( <i>Larix decidua</i> )	Trauben-Eiche ( <i>Quercus petraea</i> )	Silber-Linde ( <i>Tilia tomentosa</i> )
Tulpenbaum ( <i>Liriodendron tulipifera</i> )	Stiel-Eiche ( <i>Quercus robur</i> )	Berg-Ulme ( <i>Ulmus glabra</i> )
Urwelt-Mamutbaum ( <i>Metasequoia glyptostroboides</i> )	Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> )	Bastard-Ulme ( <i>Ulmus hollandica</i> )
Schwarz-Kiefer ( <i>Pinus nigra</i> )	Silber-Weide ( <i>Salix alba</i> )	Flatter-Ulme ( <i>Ulmus laevis</i> )
Gemeine Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> )	Mamutbaum ( <i>Sequoia sempervirens</i> )	Feld-Ulme ( <i>Ulmus minor</i> )

### Bäume II. Ordnung

Italienische Erle ( <i>Alnus cordata</i> )	Schwarznuss ( <i>Juglans nigra</i> )	Amerikanischer Amberbaum ( <i>Liquidambar styraciflua</i> )
Schwarz-Erle ( <i>Alnus glutinosa</i> )	Walnuss ( <i>Juglans regia</i> )	Purpur-Erle ( <i>Alnus spaethii</i> )
Moor-Birke ( <i>Betula pubescens</i> )	zweigrieffliger Weißdorn ( <i>Crataegus laevigata</i> )	Schwarzer Tupelobaum ( <i>Nyssa sylvatica</i> )
Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )	eingrieffliger Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	Europäische Hopfenbuche ( <i>Ostrya carpinifolia</i> )
Eßkastanie ( <i>Castanea sativa</i> )	Weißdorn ( <i>Crataegus-Hybriden</i> )	Amur-Korkbaum ( <i>Phellodendron amurense</i> )
Zürgelbaum ( <i>Celtis australis</i> )	Elsbeere ( <i>Sorbus torminalis</i> )	Hemlock-Tanne ( <i>Tsuga canadensis</i> )
Libanoneiche ( <i>Quercus libani</i> )		Gemeine Eibe ( <i>Taxus baccata</i> )
Bruchweide ( <i>Salix fragilis</i> )		
Lederhülsenbaum ( <i>Gleditsia triacanthos</i> )		

### Bäume III. Ordnung

Gewöhnliche Traubenkirsche ( <i>Prunus padus</i> )	Speierling ( <i>Sorbus domestica</i> )	Persischer Eisenholzbaum ( <i>Parrotia persica</i> )
Weißer Maulbeere ( <i>Morus alba</i> )	Manna-Esche ( <i>Fraxinus ornus</i> )	Gewöhnlicher Judasbaum ( <i>Cercis siliquastrum</i> )
Wild-Birne ( <i>Pyrus pyraister</i> )	Französischer Ahorn ( <i>Acer monspessulanum</i> )	Schwedische Mehlbeere ( <i>Sorbus intermedia</i> )
Feld-Ahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Dreispiß-Ahorn ( <i>Acer buergerianum</i> )	
Mehlbeere ( <i>Sorbus aria</i> )	Blasenesche ( <i>Koelreuteria paniculata</i> )	
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )		